

II- 1464 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 41.002/6-26/1971

593 / A. B. 1010 Wien, den ..... 197  
Stubenring 1  
Telephon 57 56 55  
zu 550 / J.  
Präs. am 9. Juli 1971

Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten  
zum Nationalrat MELTER und Genossen, be-  
treffend Einsparungen bei Ausgleichszulagen  
für Kriegerwitwen, vom 5. Mai 1971, Zl. 550/J.

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu  
beantworten:

Zu Punkt 1 und 2:

Zum 1. Jänner 1971 wurden nach dem KOVG an  
96.665 Witwen Leistungen ausbezahlt. Von den ge-  
nannten Witwen erhielten 39.386 keine Zusatzrente,  
d. h. ihr nach dem KOVG anzurechnendes Einkommen  
lag über 1.528 S monatlich. Die verbleibenden  
57.279 Witwen erhielten Zusatzrente, über ihre  
Einkommensverhältnisse und ihre Zusatzrenten gibt  
nachstehende Übersicht Aufschluß.

Zahl der Witwen	Mtl. Einkommen	Mtl. Zusatzrente inklusive allfälliger Erhöhung
(1) 9.603	bis 277 S	1.049 S
(2) 31.999	278 " 866 "	1.048 bis 460 S
(3) 7.624	867 " 1.069 "	459 S
(4) 8.053	1.070 " 1.527 "	458 bis 1 S

Die in Zeile (1) genannten Witwen kommen im Hinblick  
auf ihr geringes Einkommen für eine Witwenpension  
aus der Sozialversicherung nicht in Frage. Die in  
den übrigen Zeilen angeführten Witwen kommen für  
eine Witwenpension aus der Sozialversicherung in  
Frage, wobei zu berücksichtigen ist, daß nur in  
etwa 62 % der Fälle ein Doppelbezug gegeben ist.

- 2 -

Die in Zeile (2) genannten Witwen erhalten zu ihrer Witwenpension aus der Sozialversicherung aus Mitteln des KOVG eine Ergänzung auf 1.326 S monatlich. Für diese Witwen hätte im 2. Halbjahr 1971 die Ausgleichszulage  $1.528 \text{ S} - 1.326 \text{ S} = 202 \text{ S}$  betragen. Die in Zeile (3) genannten Witwen erhalten zu ihrer Witwenpension aus der Sozialversicherung aus Mitteln des KOVG eine Ergänzung auf 1.326 S bis 1.528 S monatlich. Im Durchschnitt hätte für diese Witwen im 2. Halbjahr 1971 die Ausgleichszulage demnach 101 S betragen. Die in Zeile (4) genannten Witwen erhalten zu ihrer Witwenpension aus der Sozialversicherung aus Mitteln des KOVG eine Ergänzung auf 1.528 S monatlich. Damit kommen sie für eine Ausgleichszulage im Rahmen der Sozialversicherung nicht in Frage.

Unter Berücksichtigung der Abnahme der Zahl der Witwen und der Häufigkeit eines Doppelbezuges KOVG und Sozialversicherung kann für das 2. Halbjahr 1971 die Ersparnis an Ausgleichszulagen wie folgt geschätzt werden:

für die in Zeile (2) angeführten Witwen	
	$19.600 \times 202 \times 7 = 27,7 \text{ Mill. S}$
für die in Zeile (3) angeführten Witwen	
	$4.700 \times 101 \times 7 = 3,3 \text{ " "}$
zusammen	<u>31,0 Mill. S</u>

Dieser Minderaufwand an Ausgleichszulagen betrifft das Kapitel 16 des Bundesvoranschlages 1971 "Sozialversicherung". Dem steht bei Kap. 15 "Soziales" ein Mehraufwand von rund 80 Mill. S gegenüber als Folge der Verbesserungen der Rentenleistungen in der Kriegsopferversorgung, insbesondere durch die Er-

- 3 -

höhung der Witwenzusatzrenten und Witwenbeihilfen ab 1. Juli 1971. Die tatsächliche Ausgabenentwicklung im zweiten Halbjahr 1971 wird zeigen, inwieweit zwischen den beiden genannten Kapiteln des Bundesvoranschlages ein finanzieller Ausgleich notwendig sein wird.

Zu Punkt 3:

§ 136 Abs. 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bestimmt, daß der Versicherungsträger in den Fällen, in denen eine besondere soziale Schutzbedürftigkeit des Versicherten gegeben ist, auf die Einhebung der Rezeptgebühr verzichten kann. Auf Grund dieser Regelung hat der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger am 14. September 1970 im Interesse eines einheitlichen Vorgehens Richtlinien über die Befreiung von der Rezeptgebühr erlassen. Darin werden zunächst Gruppen von Versicherten angeführt, bei denen die besondere soziale Schutzbedürftigkeit im Hinblick auf die ihnen gebührenden Leistungen (beispielsweise Notstandshilfe, Ausgleichszulage, Vorschuß nach § 18 ARÜG) anzunehmen und daher von der Einhebung der Rezeptgebühr abzusehen ist. Für die von dieser Regelung nicht erfaßten Fälle verweist der Hauptverband im Sinne der zitierten gesetzlichen Bestimmungen darauf, daß der Versicherungsträger auf Antrag eines Versicherten bei Vorliegen einer sozialen Schutzbedürftigkeit von der Einhebung der Rezeptgebühr absehen bzw. die eingehobene Rezeptgebühr aus den Mitteln des Unterstützungsfonds rückerstatten kann.

- 4 -

Die Versicherungsträger haben es somit auch nach dem Ausscheiden der Kriegerwitwen aus dem in den zitierten Richtlinien umschriebenen Personenkreis in der Hand, im Falle einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit die betreffende Witwe von der Rezeptgebühr zu befreien. Es bedarf sonach keiner Gesetzesänderung. Bezüglich einer Änderung der erwähnten Richtlinien hat sich die Zentralorganisation der Kriegsopferverbände Österreichs bereits an den Hauptverband gewendet. Die Verhandlungen der beiden Stellen in dieser Frage sind gegenwärtig noch im Gange.

Der Bundesminister:

